

BGer 8C 9/2021 vom 1. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_9_2021

FR: TF 8C 9/2021 du 1 mars 2021

IT: TF 8C 9/2021 del 1 marzo 2021

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Suva am 19. April 2018 verfügte und mit Einspracheentscheid vom 9. Mai 2019 bestätigte Ablehnung einer Leistungspflicht hinsichtlich der im Februar 2018 rückfallweise zum Unfall vom 21. September 2012 angemeldeten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestätigte.

E. 3

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der strittigen Ansprüche auf Unfallversicherungsleistungen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 4.1

Fest steht, dass innerhalb des massgebenden Vergleichszeitraums zwischen 21. Juni 2016 (rechtskräftig verfügbarer Fallabschluss) und 9. Mai 2019 (Einspracheentscheid; vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2 S. 446 mit Hinweisen) laut angefochtenem Entscheid keine anspruchserhebliche Verschlechterung des Gesundheitsschadens eingetreten ist. Vielmehr

stellte die Vorinstanz eine leichte Verbesserung fest. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese Sachverhaltsfeststellung in Frage zu stellen vermöchte. Ebenso wenig ist ersichtlich und wird sachbezogen substantiiert geltend gemacht, dass sich der am 21. Juni 2016 - abgesehen von der Zusprache einer Integritätsentschädigung von 7,5 % - folgenlos verfügte Fallabschluss als zweifellos unrichtig (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG) erweisen würde.

E. 4.2

Bezüglich der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 21. Juni 2016 prüfte und verneinte das kantonale Gericht nach nicht zu beanstandender Würdigung der medizinischen Aktenlage bundesrechtskonform einen prozessualen Revisionsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG . Es erkannte zutreffend, dass verschiedene neue (ärztliche) Tatsachen bzw. Beweismittel, auf welche die Beschwerdeführerin als Revisionsgründe nach Art. 53 Abs. 1 ATSG verwies, praxisgemäss verspätet nach Ablauf von 90 Tagen seit deren Entdeckung (vgl. BGE 143 V 105 E. 2.1 i.f. S. 107 mit Hinweisen) geltend gemacht wurden; so auch das zweite, im Auftrag der Invalidenversicherung vom 26. August 2019 erstellte und am 24. Oktober 2019 versandte interdisziplinäre Gutachten der Medexperts AG in St. Gallen (nachfolgend: zweites Medexperts-Gutachten). Als fristgerecht eingereicht anerkannte und prüfte das kantonale Gericht einzig den Bericht vom 2. Februar 2018 der Neurologin Dr. med. G._____. Es verneinte diesbezüglich jedoch eine neue erhebliche Tatsache bzw. ein neues erhebliches Beweismittel. Einerseits sei ein unfallkausales CRPS schon vor dem 21. Juni 2016 eingehend diskutiert, jedoch verworfen worden, weshalb es sich bei den Diagnosen der Dr. med. G._____ lediglich um eine abweichende Würdigung bereits bekannter Tatsachen handle. Andererseits seien dem Bericht der Dr. med. G._____ keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, welche geeignet wären, den rechtserheblichen Sachverhalt, wie er der rechtskräftigen Verfügung vom 21. Juni 2016 hinsichtlich Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit zu Grunde lag, in Frage zu stellen.

E. 4.3

Was die Beschwerdeführerin hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet, soweit sie sich überhaupt mit den einschlägigen Erwägungen des angefochtenen Entscheids sachbezüglich auseinandersetzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Ohne auf den angefochtenen Entscheid Bezug zu nehmen, zitiert die Beschwerdeführerin über mehrere Seiten hinweg aus dem zweiten Medexperts-Gutachten, obwohl die Vorinstanz darlegte, dass darauf infolge versäumter 90-Tage-Frist nicht weiter einzugehen sei. Überdies bemass sich die - trotz unfall- und krankheitsbedingt verbleibender Einschränkungen - medizinisch zumutbare Leistungsfähigkeit nach dem Verlust der angestammten Arbeitsstelle infolge Reorganisation schon vor Erlass der rechtskräftigen Verfügung vom 21. Juni 2016 mit Blick auf eine leidensadaptierte Tätigkeit. Soweit sich das kantonale Gericht mit dem als Revisionsgrund nach Art. 53 Abs. 1 ATSG angerufenen Bericht der Dr. med. G._____ vom 2. Februar 2018 ausführlich auseinandersetzte, erhebt die Beschwerdeführerin keine sachbezogenen Einwände.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.